

2. Niederschrift der Sitzung vom 05.12.2017

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 05.12.2017 in der vorgelegten Fassung wurde nicht beanstandet.

3. Vorschlag zur Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 - 2023

Der Präsident des Landgerichtes Bad Kreuznach hat durch Beschluss die Verteilung der in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen auf die Ortsgemeinden der Amtsgerichtsbezirke vorgenommen. Danach sind von den Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Kirchberg insgesamt 50 Personen vorzuschlagen.

Nach dem Beschluss entfällt auf die Ortsgemeinde Hahn eine Person.

Die Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste für die Schöffen ist eine Wahl im Sinne von § 40 GemO.

Der Ortsgemeinderat beschließt, keine Person zur Aufnahme in die Vorschlagsliste vorzuschlagen.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist (Ortsbürgermeister) ruhte gemäß § 36 GemO.

4. Änderung der Friedhofsatzung, Gestaltung Wiesengräber

Auf dem Friedhof wurde mittlerweile ein Grabfeld für Wiesengräber hergestellt. Mittlerweile fand bereits eine Beisetzung im Wiesengrab statt. Für die Bestattung wurden bislang nur die üblichen Kosten für ein Reihengrab in Rechnung gestellt.

Die Friedhofsatzung sind weder die Gestaltung noch die Gebühren für die Wiesengräber festgelegt.

Der Ortsgemeinderat beschließt, die Friedhofsatzung zu ändern und um folgende Punkte zu ergänzen:

- Die Arten der Grabstätten werden um die Wiesenreihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre ergänzt.
- Auf den Wiesengrabstätten sind ausschließlich liegende Grabsteine im Format 60 cm x 40 cm x 5 cm (Breite x Höhe x Stärke) im Farbton Anthrazit oder Natur gestattet.
- Die Grabsteine können mit Name, Geburts- und Sterbedatum sowie einem Wunschmotiv in vertiefter (Gravur) Schrift versehen werden.
- Die Grabsteine sind durch die Bestattungspflichtigen in Auftrag zu geben und der Ortsgemeinde Hahn zur Verlegung zu überlassen.
- Die Grabsteine werden im oberen Drittel des Grabes verlegt.
- In der vegetationsfreien Zeit vom 01.11. bis zum 31.03. des Folgejahres darf Grabschmuck auf der Grabfläche abgelegt werden. Der Grabschmuck ist mit Ablauf der vegetationsfreien Zeit vom Nutzungsberechtigten zu entfernen.
- Für die Herrichtung des Wiesengrabes mit dem Grabstein sowie der regelmäßigen Kontrolle und Anheben des Grabsteins erhebt die Ortsgemeinde eine einmalige Vorausleistung in Höhe von 500,00 Euro

Der Vorsitzende soll die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung veranlassen.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

5. Durchführung von Baumkontrollen

Mit Schreiben vom 30.04.2018 hat die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg die beabsichtigte Vorgehensweise bei der Durchführung von Baumkontrollen erläutert. Das Schreiben liegt den Mitgliedern des Ortsgemeinderates vor.

a. Übertragung der Baumkontrollen auf den Forstzweckverband

In Absprache mit dem Forstamt Simmern ist beabsichtigt, die Baumkontrollen durch Forstwirte des Forstzweckverbandes (FZV) durchführen zu lassen. Neben den Baumkontrollen sollen von den Forstwirten auch evtl. notwendige Folgearbeiten (Entfernung von Totholz, Rückschnitte, Fällungen etc.) durchgeführt werden. Die notwendigen Kosten für die entsprechenden Schulungen (Qualifikation als Baumkontrolleur, Führerschein für Hubsteiger etc.) betragen ca. 3.000 €. Diese Kosten sind von der Verbandsgemeinde und den Ortsgemeinden zu tragen, die sich für eine Beteiligung entscheiden. Die Kosten für die Baumkontrollen werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet, wobei für 2018 von einem Stundensatz von 42 € zzgl. MwSt. ausgegangen wird.

Die Anschaffung von Schutzkleidung und eines Transportfahrzeuges war vom FZV ohnehin geplant. Die neuen Tätigkeiten für die Baumkontrollen und die Folgearbeiten wirken sich positiv auf die Produktivstunden innerhalb des FZV aus, so dass am Ende des Jahres keine so hohen Beträge mehr nachgezahlt werden müssen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei einer Übertragung der Baumkontrollen auf den FZV die Haftung für die Baumkontrollen nach wie vor bei der Ortsgemeinde verbleibt. Sie ist weiterhin dafür verantwortlich, welche Bäume für die Baumkontrollen gemeldet werden und ob und in welchem Umfang eine ggf. erforderliche Begutachtung bzw. erforderliche Folgearbeiten durchgeführt werden. Es erfolgt keine Übertragung des Haftungsrisikos auf den FZV. Der FZV trägt die Verantwortung dafür, dass die Baumkontrollen gemäß der FLL-Baumkontrollrichtlinie durchgeführt werden und evtl. Folgearbeiten ordnungsgemäß erfolgen

Der Ortsgemeinderat stimmt der Übertragung der Baumkontrollen auf den Forstzweckverband zu und beteiligt sich an den anteilig auf die Ortsgemeinde entfallenden Kosten für die Baumkontrollen und evtl. Folgearbeiten. Die anteiligen Kosten ergeben sich aus der jeweiligen Abrechnung des FZV.

Abstimmungsergebnis: 0 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

b. Ausschreibung der Erstkontrolle und Ersterfassung durch ein Fachunternehmen

Die Ersterfassung soll durch einen noch zu beauftragenden Fachbetrieb erfolgen, da diese vom zeitlichen Umfang her nicht durch den FZV geleistet werden kann. Die Arbeiten werden entsprechend ausgeschrieben.

Wie in dem Schreiben vom 10.02.2017 bereits angegeben, ist mit Kosten von ca. 10,00 € brutto für die Ersterfassung je Baum auszugehen. Näheres hierzu ergibt sich erst nach Vorliegen des Ausschreibungsergebnisses.

Die Ausschreibung wird von der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg für alle Ortsgemeinden, die sich für die Baumkontrolle in der vorgenannten Form entscheiden, gemeinsam ausgeschrieben.

Der Ortsgemeinderat stimmt der Ausschreibung der Erstkontrolle und Ersterfassung und einer gemeinsamen Ausschreibung der Arbeiten zu. Die Ortsgemeinde ist bereit, die anteiligen Kosten, die sich aus der Anzahl der kontrollierten Bäume ergibt, zu übernehmen. Die Ortsgemeinde Hahn aktualisiert das Baumkataster und legt es der

Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg zur Ersterfassung vor.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

6. Verschiedenes

- Baumgutachten Friedhof
Die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Hunsrück-Kreises hat noch keine Entscheidung hinsichtlich der beantragten, durchzuführenden Maßnahmen an den naturdenkmalgeschützten Bäumen getroffen.
- Parkplatz Friedhof
Die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg wurde vom Vorsitzenden beauftragt, einen Garten- und Landschaftsbauer mit der Erstellung eines Vorschlags zur Gestaltung des geplanten Parkplatzes am Friedhof auf dem Grundstück Flur 3, Flurstück 97, zu beauftragen.
Ratsmitglied Dirk Schmitz schlug vor, die Einwohner der Gemeinde beim Gemeindeabend im Rahmen einer Art Ideenwettbewerb gleichfalls um Erstellung eines Gestaltungsvorschlags zu bitten. Der Vorschlag fand allgemeine Zustimmung im Gemeinderat.
- Gemeindeabend 2018
Der Gemeindeabend findet am 15.06.2018 statt. Neben dem zuvor genannten Ideenwettbewerb zur Gestaltung des Parkplatzes Friedhof werden als Hauptthema die Kosten zur Umgestaltung des Gemeindehauses vorgestellt.
- Umstrukturierung Zweckverband Flughafen Hahn, Raumordnerisches und städtebauliches Entwicklungskonzept Region Flughafen Hahn
Am 15.05.2018 fand zu den Themen eine Besprechung der Ortsbürgermeisterin und der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinden im Zweckverband Flughafen Hahn mit dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kirchberg statt. Der Vorsitzende informierte den Gemeinderat über den Inhalt der Besprechung.
- Waldbegehung
Ratsmitglied Dieter Ochs-Wedertz fragte nach, wann die für den 02.12.2017 geplante und aufgrund der Krankheit des Revierförsters abgesagte Waldbegehung nachgeholt wird. Der Vorsitzende wird mit Revierförster Fischer einen Termin vereinbaren.
- Saar-Hunsrück-Steig
Beigeordneter Guido Schmittinger merkte an, dass am Saar-Hunsrück-Steig an einigen Stellen Äste herabhängen und Sträucher in den Wanderweg wachsen, die beseitigt werden müssten. Der Vorsitzende klärt die Angelegenheit mit der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg.
- Reinigung Friedhofgehweg
Es ist beabsichtigt, für die Reinigung der Gehwege auf dem Friedhof ein Reinigungsgerät zu mieten. Beigeordneter Guido Schmittinger bittet um Auskunft, ob das Reinigungsgerät, wenn es schon vor Ort ist, an den Stierstallverein und den Sportverein zur Reinigung der Flächen vor dem Stierstall und dem Sporthaus weitergegeben werden kann. Bei den Flächen handle es sich ja grundsätzlich um Gemeindeflächen. Der Vorsitzende gab zu Bedenken, dass die Flächen den Vereinen zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden und er sieht die Zuständigkeit der Pflege und Unterhaltung und somit auch die Kostenträgerschaft bei den Vereinen. Es spricht

nichts dagegen, dass Reinigungsgerät, da es eh schon in der Gemeinde ist, gegen einen noch festzulegenden Kostenbeitrag an die Vereine weiterzugeben.
Innerhalb des Gemeinderates gab es diesbezüglich Unstimmigkeiten und gegensätzliche Meinungen.

gez.
Zimmer